

### ► 02.1– 8/2020

#### **Verhängung einer gesetzlichen Strafe (0,07%) bei Arbeitsstreitigkeiten**

**Die in Artikel 31 III des Arbeitsgesetzbuchs vorgesehene Strafe (0,07%) kann nicht auf den Zwangsversäumungsbetrag angerechnet werden.**

#### **(Leitsätze des Verfassers)**

*Art. 31 III des Arbeitsgesetzbuches*

*Gocha oqreshidze*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 3. Juni 2019 № sb-1327-2018*

#### **I. Der Sachverhalt**

Der Kläger reichte eine Klage gegen den Arbeitgeber ein und forderte die Aufhebung des Entlassungsbeschlusses, die Wiederherstellung des ursprünglichen Arbeitsverhältnisses, die Entlohnung für die Zwangsversäumung der Arbeit, die Auferlegung von 0,07% monatlich für jeden zwangsversäumten Tag sowie eine finanzielle Entschädigung für Überstunden. Das Gericht erster Instanz in Tiflis lehnte die Klage ab. Das Berufungsgericht hat der Berufung teilweise stattgegeben, der Anspruch auf die Überstundenvergütung wurde bejaht. Den anderen Ansprüchen wurde nicht stattgegeben.

#### **II. Aus den Entscheidungsgründen**

Der Oberste Gerichtshof gab der Kassationsbeschwerde teilweise statt. Insbesondere hob sie die Entlassungsentscheidung des Klägers auf, gewährte jedoch statt einer Zwangsversäumungsschädigung eine einmalige Entschädigung in Höhe von 25.000 Lari.

Der Oberste Gerichtshof befasste sich auch mit der Frage der 0,07% des Zwangsversäumungsbetrags und stellte klar, dass die in Artikel 31 III des Arbeitsgesetzbuchs festgelegte gesetzliche Sanktion nur im Rahmen der Erfüllung von Arbeitspflichten, bei der Zahlung von Arbeitslohn oder einer anderen nicht gezahlten Vergütung geltend gemacht werden kann und nicht wegen eines Zwangsversäumungsgeldes, das wegen einer rechtswidrigen Entlassung entstanden war.

### ► 03.1 – 8/2020

#### **Einschätzungsstandart einer Entscheidung eines Direktors**

**1. Die unternehmerische Entscheidung eines Direktors ist geschützt von der Vermutung der Richtigkeit der unternehmerischen Entscheidung.**

**2. Die beschriebene Vermutung gilt nicht, wenn die Entscheidung von einem Direktor im Falle eines Interessenkonflikts getroffen wurde.**

#### **(Leitsätze des Verfassers)**

*Artikel 9 VI des georgischen Handelsgesetzbuches*

*Urteil des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 6. November 2018 № sb-687-658-2016*

#### **I. Der Sachverhalt**

Der Kläger (Unternehmenspartner) reichte eine Klage gegen den Direktor ein und beantragte eine Entschädigung für den dem Unter-

nehmen entstandenen Schaden. Dem Kläger zufolge hat der Direktor gegen die Interessen des Unternehmens gehandelt und ihm dadurch einen Schaden zugefügt. Insbesondere erklärte der Kläger, dass der Direktor eine Forderung im Namen des Unternehmens abgelehnt habe. Außerdem verkaufe der Direktor das firmeneigene Vermögen, im Rahmen des Interessenkonflikts, zu einem niedrigen Preis, also unter dem Marktpreis und erhalte ein überhöhtes Gehalt von der Firma. Das erstinstanzliche Gericht wies die Klage ab. Das Berufungsgericht gab der Klage teilweise statt und verurteilte den Direktor, wegen der Ablehnung des Anspruchs zugunsten des Unternehmens, Schadensersatzanspruch zu leisten. Das Berufungsgericht stellte klar, dass die Ablehnung des Anspruchs durch den Direktor nicht als Geschäftsentscheidung angesehen werden kann. Auf diese Weise verletze der Direktor die Sorgfaltspflicht, das Unternehmen verlor eine kommerzielle Chance und dadurch sei der Schaden entstanden.

## II. Aus den Entscheidungsgründen

Das Kassationsgericht gab der Kassationsklage teilweise statt. Das Gericht konzentrierte sich hauptsächlich auf den Standard der Verantwortungspflicht des Direktors. Nach Angaben des Gerichts muss der Direktor bei der Durchführung unternehmerischer Aktivitäten Entscheidungen treffen, die darauf abzielen, den Gewinn des Unternehmens zu steigern.

Solche Entscheidungen sind an sich mit einem gewissen Risiko verbunden. Nach Angaben des Obersten Gerichtshofs haftet der Direktor daher für die "Vermutung der Richtigkeit einer Geschäftsentscheidung", wonach der Direktor nicht haftbar gemacht werden kann, wenn er im Rahmen der Vernunft gehandelt und eine informierte Entscheidung getroffen hat.

Der Oberste Gerichtshof stellte jedoch klar, dass die Vermutung nicht gilt, wenn der Direktor in einer Interessenkonfliktsituation handelte. Die bloße Tatsache, dass die Entscheidung für das Unternehmen als finanziell unrentabel befunden wurde, reicht nicht aus, um dem Direktor eine Haftung aufzuerlegen. In Übereinstimmung mit diesem Standard entschied das Kassationsgericht, dass die Ablehnung des Anspruchs durch den Direktor keinen ausreichenden Grund darstellte, ihm eine Haftung aufzuerlegen.

## III. Kommentar

Das georgische Recht sieht die vom Obersten Gerichtshof genannte Vermutung, die im amerikanischen Recht als Business Judgement Rule bekannt ist, nicht ausdrücklich vor – eine solche Bestimmung ist im georgischen Handelsgesetzbuch nicht enthalten. Aus diesem Grund gibt es in der Praxis Entscheidungen, die über die Haftung der Direktoren nach allgemeinen Schadensersatzregeln entschieden (rechtswidriges Handeln, Schaden, Verursachung und Schuld) [vgl. Entscheidung des obersten Gerichtshof Georgiens -479-455-2013, 09/10/2013]. Eine relativ neue Praxis, die von den Vorinstanzen geteilt wird, verwendet jedoch auch aktiv die Geschäftsbeurteilungsregel – die Vermutung der Gültigkeit von Geschäftsentscheidungen – bei der Bewertung von Entscheidungen, die von Direktoren getroffen wurden [siehe Entscheidung des obersten Gerichtshof Georgiens - 1158–1104–2014, 06/05/2015; Ein Urteil des Zivilgerichts von Tiflis erster Instanz, vom 15. Oktober 2018 in der Rechtssache №2 / 27045–18]. Dieser Ansatz ist inhaltlich gerechtfertigt, obwohl es wünschenswert wäre, dass das Gericht bei der Anwendung der "Vermutung der Gültigkeit einer Geschäftsentscheidung", seine Aufmerksamkeit nicht nur die praktische Bedeutung dieser Theorie richtet, sondern

sich auch um die Legitimität der Gesetzgebung sorgt, um begründen zu können, aus welcher Rechtsvorschrift sie stammt.

*Gocha Oqreshidze*

### ► 03.2 – 8/2020

#### **Auferlegung einer gesamtschuldnerischen Haftung für einen dem Unternehmen zugefügten Schaden**

**Die Haftung aus einer fiduziarischen Verpflichtung kann sich auch auf einen Partner der Gesellschaft erstrecken, wenn dieser gemeinsam mit einer Person von Führungsbereich gegen das Gesellschaftsinteresse gehandelt hat.**

#### **(Leitsätze des Verfassers)**

*Art. 9 VI des georgischen Handelsgesetzbuches*

*Entscheidung des Obersten Gerichtshofs von Georgien vom 21. Oktober 2019 № ՆԵ-1077-2018*

#### **I. Der Sachverhalt**

Vor dem vorliegenden Streit gab es einen Streit zwischen den Parteien, als der Direktor des Unternehmens durch eine Entscheidung der Gesellschafterversammlung ersetzt wurde, obwohl der ein Partner, der 50% der Anteile hielt (im Folgenden - der zweite Partner) daran nicht teilgenommen hatte. Auf Ersuchen des zweiten Partners hob das Berufungsgericht die Entscheidung der Generalversammlung auf. Aus den tatsächlichen Umständen des Rechtsstreits geht hervor, dass der erste Partner, der zu 50% an dem Un-

ternehmen beteiligt war, eine Klage gegen den zweiten Partner und den Direktor eingereicht hat, um gesamtschuldnerisch Schadenersatz für das Unternehmen und die Ernennung eines neuen Direktors zu verlangen.

Die Kläger wiesen darauf hin, dass, laut der Rechnungslegung des Audits und dem bei der Steuerbehörde eingereichten Prüfungsbericht, die Buchhaltung des Unternehmens unvollständig war und nicht den Grundprinzipien der Rechnungslegung entsprach. Die tatsächlich erzielten Einnahmen waren deutlich höher als in den Buchhaltungsunterlagen angegeben. Der Kläger behauptete, der Direktor habe seine Rechte missbraucht, was für die Gesellschaft schädlich sei. Der andere Partner wollte vom Direktor keinen Schadenersatz, im Gegenteil, er versuchte, seine Position zu stärken. Dies gab dem Kläger den Anlass zur der Vermutung, dass sie gemeinsam handelten. Die Angeklagten haben die Forderung nicht anerkannt.

#### **II. Aus den Entscheidungsgründen der ersten Instanz und des Berufungsberichts**

Das Gericht der ersten Instanz entschied, dass der andere Partner und der Direktor gesamtschuldnerisch zur Erstattung der verdeckten Einnahmen und Ausgaben verpflichtet sein sollten. Der Direktor wurde entlassen, aber das Gericht lehnte die Klage wegen der Ernennung eines neuen Leiters ab. Die Parteien setzten den Streit vor dem Berufungsgericht fort.

Die Rechtsmittel wurden zurückgewiesen und die Entscheidung blieb unverändert. Das Gericht stellte klar, dass die Beklagten gegen die Falschheit der Registrierungsbelege überhaupt nichts eingewendet hätten. Sie wiesen lediglich darauf hin, dass es sich bei den Buchhaltungsbelegen nicht um eine "strenge Abrechnung" handelt,